

ANHANG III – FINANZ- UND VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Dieser Anhang gilt für

- **Freiwilligenprojekte**
- **Solidaritätsprojekte**

Inhalt

I. BESTIMMUNGEN ZU DEN KOSTENKATEGORIEN BASIEREND AUF FINANZIERUNGSBEITRÄGEN JE EINHEIT	2
II. BESTIMMUNGEN ZU DEN KOSTENKATEGORIEN AUF DER GRUNDLAGE DER ERSTATTUNG DER TATSÄCHLICH ENTSTANDENEN KOSTEN	11
III. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT DER PROJEKTAKTIVITÄTEN	14
IV. ABSCHLUSSBERICHT	14
V. ABZÜGE BEI DER FINANZHILFE WEGEN MANGELHAFTER, UNVOLLSTÄNDIGER ODER VERSPÄTETER DURCHFÜHRUNG	15
VI. ÄNDERUNGEN DER FINANZHILFE.....	17
VII. PRÜFUNG DES BEGÜNSTIGTEN DER FINANZHILFE UND BEREITSTELLUNG VON BELEGEN.....	18

I. BESTIMMUNGEN ZU DEN KOSTENKATEGORIEN BASIEREND AUF FINANZIERUNGSBEITRÄGEN JE EINHEIT

I.1 Bedingungen für die Förderfähigkeit mit Finanzierungsbeiträgen je Einheit

Erfolgt die Finanzhilfe in Form eines Finanzierungsbeitrags je Einheit, müssen die Einheiten die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen in dem in Artikel I.2.2 der Besonderen Bedingungen festgelegten Zeitraum tatsächlich verbraucht worden oder entstanden sein;
- sie müssen für die Durchführung des Projekts notwendig oder in dessen Rahmen entstanden sein;
- die Zahl der Einheiten muss feststellbar und nachprüfbar sein, insbesondere anhand der in diesem Anhang genannten Aufzeichnungen und Unterlagen.

I.2 Berechnung der Finanzierungsbeiträge je Einheit und Belege hierfür

[Für Freiwilligenprojekte

A. Reisekosten

Reisekosten der Teilnehmer für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Durchführungsort der Aktivität und zurück.

Als Herkunftsort gilt grundsätzlich der Wohnort des Teilnehmers, als Durchführungsort gilt der Ort, in dem die aufnehmende Einrichtung ansässig ist. Wird ein abweichender Herkunftsort oder ein anderer Durchführungsort gemeldet, muss der Begünstigte den Grund hierfür angeben.

Hat eine Reise nicht stattgefunden oder wurde diese aus anderen EU-Mitteln und nicht aus dem Programm Europäisches Solidaritätskorps finanziert (beispielsweise, weil sich ein Mobilitätsteilnehmer bereits wegen einer anderen, nicht aus der Vereinbarung finanzierten Aktivität am Durchführungsort aufhält), muss der Begünstigte dies im Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps für jede betroffene Mobilitätsaktivität erfassen. In diesem Fall wird kein Reisekostenzuschuss gewährt.

- a) Berechnung des Finanzhilfebetrags für Reisekosten: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Teilnehmer einschließlich Begleitpersonen pro

Entfernungsspanne mit dem in Anhang IV der Vereinbarung für diese Entfernungsspanne und Reiseart (Standardreise oder umweltfreundliche Reise) festgelegten Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird. Der Finanzierungsbeitrag je Entfernungsspanne stellt den Finanzhilfebetrag für die Hin- und Rückreise zwischen Abreise- und Ankunftsort dar. Bei umweltfreundlichen Reisearten (Bahn, Bus, Fahrgemeinschaft, Schiff) gelten die für umweltfreundliche Reisen festgelegten Sätze für die Finanzierungsbeiträge je Einheit, ansonsten die für Reisekosten geltenden Standardsätze für die Finanzierungsbeiträge je Einheit.

Die geltende Entfernungsspanne ist unter Angabe der Entfernung einer einfachen Hin- oder Rückreise von dem Begünstigten mithilfe des auf der Website der Kommission unter https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de verfügbaren Online-Entfernungsrechners zu ermitteln.

Im Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps berechnet der Begünstigte den Finanzhilfebetrag für die Reisekosten auf der Grundlage der jeweils geltenden Sätze für die Finanzierungsbeiträge je Einheit.

- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Teilnehmer die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.
- c) Belege

Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer von dem Teilnehmer und der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit folgenden Angaben: Name des Teilnehmers, Zweck der Aktivität, Ort und Anfangs- und Enddatum.

Zusätzlich bei Nutzung nachhaltiger Transportmittel (umweltfreundliches Reisen): Eine von der Person, die den Reisekostenzuschuss erhält, und von der entsendenden Organisation unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung dient als Beleg. Die Teilnehmer sollten darüber informiert werden, dass sie die Reisenachweise (Fahrscheine) aufbewahren und auf Anfrage dem Begünstigten vorlegen müssen.

- d) Berichterstattung: Der Begünstigte muss über das Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps über alle im Rahmen des Projekts durchgeführten Aktivitäten berichten.

B. Taschengeld

- a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Tage je Teilnehmer mit dem in Anhang IV der Vereinbarung pro Tag für das betreffende aufnehmende Land festgelegten Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird. Die Berechnung darf einen Reisetag vor der Aktivität und gegebenenfalls einen Reisetag im Anschluss daran sowie bis zu vier zusätzliche Tage für Teilnehmende umfassen, die einen Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten. Begleitpersonen dürfen bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden.
- Bei Unterbrechung des Aufenthalts werden die Unterbrechungstage bei der Berechnung des Taschengelds nicht berücksichtigt. Bei einer Unterbrechung wegen höherer Gewalt darf der Teilnehmer die Aktivitäten nach der Unterbrechung fortsetzen (soweit möglich zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen).
 - Kündigt der Teilnehmer die Vereinbarung mit dem Begünstigten wegen höherer Gewalt, muss er Anspruch auf den Betrag der Finanzhilfe haben, der mindestens der tatsächlichen Dauer der Aktivitätsphase entspricht. Die verbleibenden Finanzmittel müssen, sofern nichts anderes zwischen den beiden Parteien vereinbart wurde, dem Begünstigten zurückerstattet werden.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Teilnehmer die Aktivität im angeführten Zeitraum tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege:

Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer von dem Teilnehmer und der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit folgenden Angaben: Name des Teilnehmers, Zweck der Aktivität, Ort und Anfangs- und Enddatum.

d) Berichterstattung:

- Die Teilnehmer müssen ihr Feedback in Form von Sachinformationen geben und ihre Beurteilung der Aktivitätsphase sowie ihrer Vor- und Nachbereitung übermitteln. Zur Übermittlung ihres Feedbacks müssen die Teilnehmer den von der Europäischen Kommission bereitgestellten standardmäßigen Online-Fragebogen (Teilnehmerbericht) verwenden.

- Der Begünstigte muss über das Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps über alle im Rahmen des Projekts durchgeführten Aktivitäten berichten.
- Verlängert sich eine Aktivität über den in der Vereinbarung mit dem Teilnehmer angegebenen Zeitraum hinaus, muss der Begünstigte die Vereinbarung abändern, sodass die längere Dauer berücksichtigt wird, sofern der verbleibende Finanzhilfebetrag dies zulässt. In diesem Fall muss der Begünstigte im Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps das neue Anfangs- und Enddatum entsprechend der genehmigten Änderung eintragen.

C1. Managementkosten

- a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Aktivitäten für Freiwilligenteams und/oder die Zahl der Teilnehmer an individuellen Freiwilligenaktivitäten (ohne Begleitpersonen) mit den in Anhang IV der Vereinbarung festgelegten und begrenzten Finanzierungsbeiträgen je Einheit multipliziert wird.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Begünstigte die Projektaktivitäten durchführt, die im Antrag auf Finanzhilfe angegeben und durch die nationale Agentur genehmigt wurden.
- c) Belege: Nachweis der durchgeführten Aktivitäten in Form einer Beschreibung dieser Aktivitäten im Abschlussbericht.
- d) Berichterstattung: Der Begünstigte muss über das Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps über alle im Rahmen des Projekts durchgeführten Aktivitäten berichten.

C2. Organisatorische Unterstützung

- a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Tage je Teilnehmer mit dem in Anhang IV der Vereinbarung pro Tag für das betreffende aufnehmende Land festgelegten Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird. Die Berechnung darf einen Reisetag vor der Aktivität und gegebenenfalls einen Reisetag im Anschluss daran sowie bis zu vier zusätzliche Tage für Teilnehmende umfassen, die einen Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten. Begleitpersonen dürfen bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Personen, die an vorbereitenden Besuchen teilnehmen, werden nicht in die Berechnung der Finanzhilfe für organisatorische Unterstützung einbezogen (für vorbereitende Besuche stehen spezifische Mittel zur Verfügung).

b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Teilnehmer die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege:

Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer von dem Teilnehmer und der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit folgenden Angaben: Name des Teilnehmers, Zweck der Aktivität, Ort und Anfangs- und Enddatum.

d) Berichterstattung:

- Der Begünstigte muss über das Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps über alle im Rahmen des Projekts durchgeführten Aktivitäten berichten.
- Die Teilnehmer der Aktivitäten müssen ihr Feedback in Form von Sachinformationen geben und ihre Beurteilung der Aktivitätsphase sowie ihrer Vor- und Nachbereitung übermitteln. Zur Übermittlung ihres Feedbacks müssen die Teilnehmer den von der Europäischen Kommission bereitgestellten standardmäßigen Online-Fragebogen (Teilnehmerbericht) verwenden.

D. Inklusionshilfe

a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Aktivitätstage jedes Teilnehmers mit geringeren Chancen mit dem in Anhang IV der Vereinbarung für das betreffende aufnehmende Land festgelegten Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird. Die Berechnung darf einen Reisetag vor der Aktivität und einen Reisetag im Anschluss daran sowie bis zu vier zusätzliche Tage für Teilnehmende umfassen, die einen Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten. Begleitpersonen dürfen bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Teilnehmer ein junger Mensch mit geringeren Chancen ist, der die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege: Nachweis der Durchführung der zusätzlichen, zur Förderung der sozialen Inklusion unternommenen Maßnahmen und Aktivitäten in Form einer Beschreibung dieser Maßnahmen im Abschlussbericht. Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer von dem Teilnehmer und der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit folgenden Angaben:

Name des Teilnehmers, aufnehmende Einrichtung, Zweck der Aktivität, Ort und Anfangs- und Enddatum. Die Erklärung sollte auch angegeben werden, welche zusätzliche Unterstützung der Teilnehmer erhalten hat.

d) Berichterstattung:

- Der Begünstigte muss über das Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps über alle im Rahmen des Projekts durchgeführten Aktivitäten berichten.
- Insbesondere muss der Begünstigte im Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps über die Hindernisse, die der Teilnehmer zu bewältigen hatte, und über die zur Unterstützung seiner Teilnahme durchgeführten zusätzlichen Maßnahmen und Aktivitäten Bericht erstatten.

E. Vorbereitende Besuche

- a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Gesamtzahl der an vorbereitenden Besuchen teilnehmenden Personen mit dem in Anhang IV der Vereinbarung festgelegten Finanzierungsbeitrag je Einheit, und zwar innerhalb der im Programmleitfaden festgelegten Grenzen, multipliziert wird.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass die Person den vorbereitenden Besuch tatsächlich unternommen hat.

Belege: Nachweis über die Teilnahme an dem vorbereitenden Besuch in Form einer Tagesordnung und einer vom Teilnehmer und von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung, in der der Name der Person und der Zweck der Aktivität angegeben sind.

F1. Online-Sprachunterstützung (Online Linguistic Support - OLS)

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für Freiwilligenprojekte, bei denen die vorrangig für die Einweisung oder bei der Arbeit verwendete Sprache im Online-Sprachunterstützungstool verfügbar ist und sofern der Teilnehmer keine muttersprachlichen oder diesem Niveau entsprechenden Kenntnisse der betreffenden Sprache hat.

OLS-Sprachtests

- Sprachtests werden für Teilnehmer durchgeführt, deren Mobilitätsphase mindestens zwei Monate dauert.

- Der Begünstigte muss den Teilnehmern (nach ihrer Auswahl für die Aktivität) Zugangsberechtigungen für OLS zur Verfügung stellen und dafür Sorge tragen, dass alle zugeteilten Zugangsberechtigungen von den ausgewählten Teilnehmern genutzt werden.
- Der Begünstigte muss sicherstellen, dass die Teilnehmer den OLS-Sprachtest vor ihrer Aktivitätsphase absolvieren.
- Die Testergebnisse werden dem Begünstigten vom Dienstleister mitgeteilt.

OLS-Sprachkurse

- Die Teilnehmer müssen einen OLS-Sprachtest absolviert haben, bevor ihnen eine Zugangsberechtigung für einen OLS-Sprachkurs (sofern verfügbar) zugeteilt werden kann. Zugangsberechtigungen für OLS-Sprachkurse müssen allen interessierten Teilnehmern entsprechend ihrem Sprachbedarf zugeteilt werden.
- Zugangsberechtigungen für OLS-Kurse müssen den Teilnehmern entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf zugeteilt werden. Alle Teilnehmer, die den Sprachtest absolviert haben, können an einem Sprachkurs teilnehmen, wenn die betreffende Sprache und das erforderliche Sprachniveau im OLS-Tool verfügbar sind.
- Teilnehmer, die (laut Ergebnis des Sprachtests) in der vorrangig für die Einweisung oder bei der Arbeit verwendeten Sprache mindestens über das Kompetenzniveau B2 verfügen, können einen OLS-Sprachkurs entweder in dieser oder in der Landessprache absolvieren, sofern diese in der OLS angeboten wird. Die gewünschte Sprache ist vom Begünstigten im OLS-Tool anzugeben.
- Zugangsberechtigungen für OLS-Sprachkurse dürfen nur im Zeitraum zwischen dem OLS-Sprachtest und dem Ende der Mobilitätsaktivität genutzt werden.
- Der Begünstigte muss die Nutzung der Zugangsberechtigungen auf der Grundlage der vom Dienstleister bereitgestellten Informationen überwachen.
- Der Begünstigte muss alles daransetzen, dass alle zugeteilten Zugangsberechtigungen von den ausgewählten Teilnehmern aktiv genutzt werden.

Alle Zugangsberechtigungen

- Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Freiwilligenaktivitäten verpflichten sich die Teilnehmer, den OLS-Sprachtest vor der Mobilitätsphase abzulegen und den OLS-Sprachkurs zu absolvieren, sofern ihnen eine Zugangsberechtigung erteilt wird.
- Der Begünstigte muss sich an die Leitlinien des Dienstleisters für die Nutzung der OLS halten.
- Der Begünstigte muss die Zahl der genutzten Sprachtest- und Sprachkurszugangsberechtigungen in seinen Berichten angeben.
- Gibt es zum Zeitpunkt der Vorlage des Abschlussberichts des Begünstigten nicht genutzte oder nicht zugewiesene Zugangsberechtigungen, kann die NA beschließen, dies bei der Zahl der dem Begünstigten in künftigen Aufforderungen und/oder Auswahlrunden zugewiesenen Zugangsberechtigungen zu berücksichtigen.

F2. Unterstützung beim Sprachenlernen

Gilt nur für *Freiwilligenprojekte mit Aktivitäten, die mindestens 60 Tage dauern.*

Die Kosten (in Form von Beiträgen je Einheit) sind nur für Sprachen und/oder Niveaus förderfähig, die nicht von der Online-Sprachunterstützung abgedeckt werden.

- a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmer, die beim Fremdsprachenerwerb erhalten, mit dem in Anhang IV der Vereinbarung festgelegten Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird. Teilnehmer, die Online-Sprachunterstützung erhalten haben, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Teilnehmer tatsächlich einen Vorbereitungskurs in der für die Einweisung oder bei der Arbeit verwendeten Sprache in Anspruch genommen hat.
- c) Belege:
 - Nachweis des Besuchs von Sprachkursen in Form einer vom Kursanbieter unterzeichneten Erklärung, in der der Name des Teilnehmers, die unterrichtete Sprache sowie die Form und die Dauer der erteilten Kurse angegeben sind, oder
 - Rechnung für den Erwerb von Lernmaterial, auf der die betreffende Sprache, der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum angegeben sind, oder
 - sofern der Sprachunterricht direkt vom Begünstigten angeboten wird, eine vom Begünstigten datierte und unterzeichnete Erklärung, in der der Name des

Teilnehmers, die unterrichtete Sprache sowie die Form und die Dauer des erhaltenen Sprachunterrichts angegeben sind.]

[Für Solidaritätsprojekte:

A. Projektmanagementkosten

- a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Monate je Projekt mit dem in Anhang IV der Vereinbarung festgelegten Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass die Gruppe junger Menschen das Projekt tatsächlich durchgeführt hat.
- c) Belege: Nachweis der Projektdurchführung in Form einer Beschreibung der unternommenen Aktivitäten im Abschlussbericht.
- d) Berichterstattung:
 - Der Begünstigte muss Bericht über das Solidaritätsprojekt erstatten und im Abschlussbericht Angaben zu den durchgeführten Projektaktivitäten machen.
 - Die Projektteilnehmer müssen mittels eines Online-Fragebogens Bericht erstatten und ihr Feedback hinsichtlich ihrer Teilnahme am Projekt übermitteln.

B. Coachingkosten

- a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Arbeitstage des Coachs mit dem in Anhang IV der Vereinbarung für das betreffende Land festgelegten Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird. Für die Coachingkosten wird eine Obergrenze von höchstens 12 Tagen pro Projekt festgelegt.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Gruppe junger Menschen für die in Anhang II der Vereinbarung beschriebenen Zwecke ein Coach zur Seite stand.
- c) Belege:
 - Nachweis der Einbindung des Coachs in das Projekt in Form einer Beschreibung der unternommenen Aktivitäten im Abschlussbericht.
 - Nachweis der vom Coach für das Projekt aufgewendeten Zeit in Form eines Zeitformulars, auf dem der Name des Coachs, die Daten und die Gesamtzahl der Arbeitstage des Coachs für das Projekt angegeben sind.

- d) Berichterstattung: Der Begünstigte muss Bericht über das Solidaritätsprojekt erstatten und im Abschlussbericht Angaben zur Zahl der Arbeitstage und zur Rolle/Einbindung des Coachs in das Projekt machen.]

II. BESTIMMUNGEN ZU DEN KOSTENKATEGORIEN AUF DER GRUNDLAGE DER ERSTATTUNG DER TATSÄCHLICH ENTSTANDENEN KOSTEN

II.1. Bedingungen für die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten

Erfolgt die Finanzhilfe in Form einer Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Sie sind dem Begünstigten entstanden.
- b) Sie sind in dem in Artikel I.2.2. genannten Zeitraum angefallen.
- c) Sie sind im Kostenvoranschlag in Anhang II ausgewiesen oder nach Mittelübertragungen gemäß Artikel I.3.3 förderfähig.
- d) Sie sind im Zusammenhang mit dem in Anhang II beschriebenen Projekt angefallen und für dessen Durchführung notwendig.
- e) Sie sind insofern feststellbar und nachprüfbar, als sie insbesondere in den Rechnungsführungsunterlagen des Begünstigten entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsstandards ausgewiesen und entsprechend seinen gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren ermittelt worden sind.
- f) Sie erfüllen die Anforderungen der geltenden steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen.
- g) Sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Effizienz.
- h) Für sie wird kein Finanzierungsbeitrag je Einheit gemäß Abschnitt I dieses Anhangs gewährt.

II.2. Berechnung der tatsächlich entstandenen Kosten

[Für Freiwilligenprojekte:

A. **Außergewöhnliche Kosten**

- a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Erstattet werden 80 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten, 80 % der förderfähigen Kosten für teure Reisen von förderfähigen Teilnehmern sowie 100 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten für die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen, für Kosten im Zusammenhang mit einer verstärkten Betreuung, Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Impfungen, ärztlichen Attesten usw.
- b) Förderfähige Kosten:
- Kosten im Zusammenhang mit einer Vorfinanzierungsgarantie, die vom Begünstigten gestellt wird, wenn eine solche Garantie gemäß Artikel I.4.2 der Vereinbarung von der NA gefordert wird.
 - Kosten für die Reise zum günstigsten Tarif für eine dennoch zügige Anreise förderfähiger Teilnehmer, bei denen die Regelfinanzierung nicht mindestens 70 % der förderfähigen Kosten deckt. Die Erstattung außergewöhnlicher Kosten für teure Reisen ersetzt den separaten Reisekostenzuschuss.
 - Kosten, die Einrichtungen entstanden sind, die die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen oder besonderen Bedürfnissen zu gleichen Bedingungen fördern, und die sich auf Folgendes beziehen:
 - Angemessene Anpassungen oder Investitionen in Sachwerte.
 - Verstärkte Betreuung (d. h. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung maßgeschneiderter Aktivitäten). Antragsteller müssen belegen, dass die Standardfinanzierung (Kosten je Einheit für Inklusionshilfe pro Tag und Teilnehmer) nicht mindestens 80 % der Kosten für verstärkte Betreuung abdeckt. Im Falle einer Gewährung ersetzen die außergewöhnlichen Kosten für die Unterstützung der Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen die Finanzhilfe zur Unterstützung der Inklusion.
 - Kosten in Verbindung mit der Personenversicherung für Aktivitäten im Land.
 - Anerkennung akademischer und/oder beruflicher Qualifikationen (z. B. beglaubigte Kopien, Übersetzungen, Verwaltungsverfahren, Eignungstests usw.).
 - Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen, ärztliche Bescheinigungen und Überprüfungsanforderungen.
- c) Belege:

- Nachweis der Kosten der finanziellen Garantie, ausgestellt von der bürgenden Einrichtung an den Begünstigten und mit folgenden Angaben: Name und Anschrift der bürgenden Einrichtung, Betrag und Währung der Kosten der Garantie sowie Datum und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der bürgenden Einrichtung.
 - Bei Reisekosten: Nachweis über die Zahlung der mit der Reise verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung, das Rechnungsdatum sowie die Reiseroute ausgewiesen sind.
 - Für die Kosten zugunsten der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen: Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.
 - Für die Kosten im Zusammenhang mit Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen sowie anderen, oben genannten Kosten: Nachweis über die Zahlung anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.
- d) Berichterstattung:
- Für direkte Kosten: Für jede Kostenposition in dieser Budgetkategorie muss der Begünstigte die Art der Kosten sowie die Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erfassen;
 - Für indirekte Kosten: keine Berichterstattung erforderlich.]

[Für Solidaritätsprojekte

A. Außergewöhnliche Kosten

- a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Erstattet werden 100 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten für die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen (Mitglieder der Gruppe, die das Projekt durchführt).
- b) Förderfähige Kosten: Kosten zugunsten der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen oder besonderen Bedürfnissen zu gleichen Bedingungen.
- c) Belege: Für die Kosten zugunsten der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen: Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.

- d) **Berichterstattung:** Der Begünstigte muss über das Solidaritätsprojekt Bericht erstatten und Angaben zur Art der Ausgaben im Zusammenhang mit der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen (Mitglieder der Gruppe, die das Projekt durchführt) sowie zum tatsächlichen Betrag der damit verbundenen entstandenen Kosten machen.]

III. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT DER PROJEKTAKTIVITÄTEN

- a) Der Begünstigte muss sicherstellen, dass die Projektaktivitäten, für die Finanzhilfe gewährt wurde, gemäß den im Programmleitfaden zum Europäischen Solidaritätskorps für jede Maßnahme festgelegten Bestimmungen förderfähig sind.
- b) Bei der Überprüfung der Einhaltung der im Programmleitfaden festgelegten förderfähigen Mindestdauer der Mobilitätsaktivitäten wird die Reisezeit nicht berücksichtigt.
- c) Aktivitäten, die nicht mit den Bestimmungen des Programmleitfadens (und den ergänzend dazu in diesem Anhang festgelegten Bestimmungen) in Einklang stehen, müssen von der NA für nicht förderfähig erklärt und die den betreffenden Aktivitäten entsprechenden Finanzhilfebeträge müssen vollständig zurückerstattet werden. Die Rückerstattung muss sich auf alle Kostenkategorien erstrecken, in denen eine Finanzhilfe in Verbindung mit der für nicht förderfähig erklärten Aktivität gewährt wurde.
- d) Gemäß dem Programmleitfaden zum Europäischen Solidaritätskorps gilt als förderfähige Mindestdauer der Aktivität die Mindestdauer der Aktivität abzüglich der Reisezeit.
- e) Bei Kosten, die im Rahmen vorbereitender Besuche von Teilnehmern entstehen, die anschließend keine individuellen Freiwilligenaktivitäten oder Aktivitäten in Freiwilligenteams unternommen haben, muss der Begünstigte gegenüber der nationalen Agentur begründen, warum im Zusammenhang mit dem jeweiligen jungen Teilnehmer keine Aktivitäten durchgeführt wurden. Die nationale Agentur kann einen solchen Antrag auf der Grundlage dieser Begründung genehmigen.

IV. ABSCHLUSSBERICHT

[Für Solidaritätsprojekte:

Der Abschlussbericht wird in Verbindung mit den Teilnehmerberichten mit maximal 100 Punkten bewertet. Zur Ermittlung des Umfangs, in dem das Projekt in Übereinstimmung mit Anhang II dieser Vereinbarung durchgeführt wurde, werden gemeinsame Bewertungskriterien angelegt. Der Begünstigte muss den Abschlussbericht nach dem Enddatum des Projekts bzw. nach Abschluss der vorgesehenen Aktivitäten vorlegen. **I**

[Für Freiwilligenprojekte:

Der Abschlussbericht wird in Verbindung mit den Teilnehmerberichten mit maximal 100 Punkten bewertet. Zur Ermittlung des Umfangs, in dem das Projekt in Übereinstimmung mit den in Anhang II dieser Vereinbarung festgelegten Zielen und den Qualitätsstandards für das Europäische Solidaritätskorps durchgeführt wurde, werden gemeinsame Bewertungskriterien angelegt.

Der Begünstigte muss den Abschlussbericht nach dem Enddatum des Projekts vorlegen. Eine vorzeitige Vorlage des Abschlussberichts könnte als Antrag auf vorzeitige Beendigung der Finanzhilfevereinbarung betrachtet werden und kann bei der Bewertung eine geringere Punktzahl zur Folge haben. **I**

V. ABZÜGE BEI DER FINANZHILFE WEGEN MANGELHAFTER, UNVOLLSTÄNDIGER ODER VERSPÄTETER DURCHFÜHRUNG

Die NA kann auf der Grundlage des vom Begünstigten vorgelegten Abschlussberichts (einschließlich der Berichte einzelner Aktivitätsteilnehmer) die mangelhafte, unvollständige oder verspätete Durchführung des Projekts feststellen.

Die NA kann außerdem auch Informationen aus anderen einschlägigen Quellen heranziehen, aus denen hervorgeht, dass das Projekt nicht gemäß den vertraglichen Bestimmungen durchgeführt wird. Weitere Informationsquellen sind u. a. Monitoringbesuche, Qualitätssiegel-Berichte, Aktenprüfungen oder Vor-Ort-Überprüfungen durch die NA.

Der Abschlussbericht wird anhand von Qualitätskriterien mit maximal 100 Punkten bewertet. Erreicht der Abschlussbericht insgesamt weniger als 50 Punkte, kann die NA den endgültigen Betrag der Finanzhilfe wegen mangelhafter, unvollständiger oder verspäteter Durchführung der Maßnahme kürzen, auch wenn alle gemeldeten Aktivitäten förderfähig waren und tatsächlich durchgeführt wurden.

[Nur für Inhaber des Qualitätssiegels: Gelangt die NA zu dem Schluss, dass die vom Begünstigten eingegangene Verpflichtung zur Qualität bei der Durchführung des Projekts

nicht eingehalten wird, kann die NA zusätzlich oder alternativ ein Beobachtungsverfahren einleiten und vom Begünstigten die Aufstellung und Umsetzung eines Aktionsplans innerhalb einer vereinbarten Frist verlangen, um die Einhaltung der geltenden Anforderungen sicherzustellen. Setzt der Begünstigte den Aktionsplan nicht auf zufriedenstellende Weise bis zum vorgesehenen Termin um, kann die NA das Qualitätssiegel aussetzen oder entziehen.]

[Für Freiwilligenprojekte:

Der Abschlussbericht wird zusammen mit den Berichten der Teilnehmer anhand von gemeinsamen Qualitätskriterien bewertet, insbesondere:

- Umfang, in dem die Maßnahme in Übereinstimmung mit dem bewilligten Finanzhilfeantrag durchgeführt wurde (Art und Anzahl der Aktivitäten, Anzahl der Teilnehmer, politische Prioritäten)
- Qualität der Lernergebnisse und der Regelungen für die Anerkennung/Anrechnung der Lernergebnisse der Teilnehmer
- Auswirkungen auf die Zielgruppen, die Teilnehmer und die teilnehmende(n) Einrichtung(en)
- Qualität der praktischen Maßnahmen zur Förderung der Aktivität in Bezug auf Vorbereitung, Monitoring und Unterstützung der Teilnehmer während ihrer Aktivität
- Umfang, in dem den Teilnehmern die ihnen zustehenden Beihilfebeträge gemäß den vertraglichen Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem betreffenden Begünstigten und dem Teilnehmer (entsprechend den Mustern in Anhang V der Vereinbarung) überwiesen wurden.]

Der endgültige Betrag der Finanzhilfe für organisatorische Unterstützung kann wegen mangelhafter, unvollständiger oder verspäteter Durchführung gekürzt werden, und zwar um:

- 25 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 40 Punkten, aber weniger als 50 Punkten bewertet wird;
- 50 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 25 Punkten, aber weniger als 40 Punkten bewertet wird;

- 75 %, wenn der Abschlussbericht mit weniger als 25 Punkten bewertet wird.

Außerdem kann die NA den Endbetrag der Finanzhilfe für organisatorische Unterstützung um bis zu 100 % kürzen, falls die Bewertung des Abschlussberichts, ein Monitoringbesuch oder eine Vor-Ort-Überprüfung ergibt, dass die Qualitätsstandards des Europäischen Solidaritätskorps nicht eingehalten wurden.]

[Für Solidaritätsprojekte:

Der Abschlussbericht wird zusammen mit den Berichten der Teilnehmer anhand von gemeinsamen Qualitätskriterien bewertet, insbesondere:

- Umfang, in dem die Maßnahme in Übereinstimmung mit dem bewilligten Finanzhilfeantrag durchgeführt wurde
 - Qualität der Lernergebnisse und der Regelungen für die Anerkennung/Anrechnung der Lernergebnisse der Teilnehmer
 - Auswirkungen auf die Zielgruppen, die Gemeinschaft und die Teilnehmer
- Der endgültige Betrag der Finanzhilfe für das Projektmanagement kann wegen mangelhafter, unvollständiger oder verspäteter Durchführung gekürzt werden, und zwar um:
- 25 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 40 Punkten, aber weniger als 50 Punkten bewertet wird;
 - 50 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 25 Punkten, aber weniger als 40 Punkten bewertet wird;
 - 75 %, wenn der Abschlussbericht mit weniger als 25 Punkten bewertet wird.]

VI. ÄNDERUNGEN DER FINANZHILFE

[Für Freiwilligenprojekte:

Der in Artikel I.3.1 festgelegte Höchstbetrag der Finanzhilfe kann folgendermaßen durch eine Änderung der Finanzhilfevereinbarung erhöht werden:

Bis zum Ablauf von 12 Monaten ab Projektbeginn kann der Begünstigte begründete Anträge auf zusätzliche Mittel für außergewöhnliche Kosten stellen, wenn diese zusätzlichen Kosten nicht durch eine Mittelübertragung im Rahmen des geltenden Finanzhilfebetrags gedeckt werden können, ohne die Erreichung der in Anhang II festgelegten Ziele zu beeinträchtigen.

Die nationale Agentur prüft solche Anträge, wenn für diesen Zweck noch Mittel zur Verfügung stehen. Wird ein Antrag auf zusätzliche Mittel genehmigt, so bewertet die nationale Agentur, ob die Änderung im Hinblick auf die zusätzlichen Mittel sofort erfolgen muss oder zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden kann.

Die nationale Agentur stützt sich bei ihrer Bewertung auf den Vorfinanzierungsbetrag, der dem Begünstigten bereits zur Verfügung steht, den benötigten Betrag zusätzlicher Mittel und die Art der genehmigten Ausgaben. Die nationale Agentur nimmt die erforderliche Änderung der Vereinbarung schnellstmöglich vor, wenn dies für den Begünstigten nötig ist, damit er die Bestimmungen über die Bereitstellung von Inklusionsunterstützung, wie in den Besonderen Bedingungen festgelegt, erfüllen kann.

In jedem Fall erfolgt die Änderung spätestens einen Monat vor Projektende und spätestens 15 Monate nach Projektbeginn.]

[Für Solidaritätsprojekte: Entfällt.]

VII. PRÜFUNG DES BEGÜNSTIGTEN DER FINANZHILFE UND BEREITSTELLUNG VON BELEGEN

Gemäß Anhang I Artikel II.27 der Vereinbarung kann der Begünstigte Überprüfungen und Prüfungen in Verbindung mit der Vereinbarung unterzogen werden. Mit den Überprüfungen und Prüfungen soll überprüft werden, ob der Begünstigte die Finanzhilfe im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung verwaltet hat, damit so der endgültige Betrag der Finanzhilfe festgelegt werden kann, auf den der Begünstigte Anspruch hat.

Bei allen Projekten muss eine Überprüfung des Abschlussberichts erfolgen. Darüber hinaus kann das Projekt einer zusätzlichen Aktenprüfung oder Vor-Ort-Überprüfung unterzogen werden, wenn die Projektvereinbarung Teil der von der Europäischen Kommission verlangten Stichprobe durch die NA ist oder das Projekt von der NA aufgrund ihrer Risikobewertung für eine gezielte Überprüfung ausgewählt wurde.

Für die Prüfung des Abschlussberichts und die Aktenprüfung muss der Begünstigte der NA physische oder elektronische Kopien der in Abschnitt I.2 genannten Belege vorlegen, sofern die NA nicht die Vorlage der Originale verlangt. Der Begünstigte erhält die Originalbelege nach der Prüfung von der NA zurück. Ist der Begünstigte rechtlich nicht befugt, Originalunterlagen für die Zwecke der Prüfung des Abschlussberichts oder der Aktenprüfung zu übermitteln, so kann er stattdessen eine Kopie der Belege vorlegen.

Gemäß Artikel II.27 der Allgemeinen Bedingungen kann der Begünstigte von der NA aufgefordert werden, für jede Art von Überprüfung zusätzliche Unterlagen oder Belege vorzulegen, die typischerweise für die anderen Arten von Überprüfungen erforderlich sind.

Die einzelnen Überprüfungen müssen Folgendes umfassen:

a) Prüfung des Abschlussberichts

Der Abschlussbericht wird in der Schlussberichtsphase in den Räumlichkeiten der NA geprüft, um den endgültigen Betrag der Finanzhilfe zu ermitteln, auf den der Begünstigte Anspruch hat.

Der Abschlussbericht des Begünstigten an die nationale Agentur muss Angaben zu Folgendem umfassen:

- In Anspruch genommene Finanzierungsbeiträge je Einheit für die Kostenkategorien:
 - Reisekostenunterstützung
 - Organisatorische Unterstützung
 - Projektmanagementkosten
 - Inklusionsunterstützung
 - Taschengeld
 - Unterstützung beim Sprachenlernen
 - Coachingkosten
 - Vorbereitende Besuche

- Tatsächlich angefallene Kosten in den Budgetkategorien:
 - Außergewöhnliche Kosten

b) Aktenprüfung

Bei der Aktenprüfung handelt es sich um eine eingehende Überprüfung der Belege in den Räumlichkeiten der NA bei oder nach Vorlage des Abschlussberichts. Auf Anfrage muss

der Begünstigte der nationalen Agentur die Belege für sämtliche Kostenkategorien vorlegen.

c) Vor-Ort-Überprüfungen

Vor-Ort-Überprüfungen werden von der NA in den Räumlichkeiten des Begünstigten oder an jedem anderen für die Durchführung des Projekts maßgeblichen Ort durchgeführt. Bei den Vor-Ort-Überprüfungen muss der Begünstigte der nationalen Agentur die Originalbelege für alle Budgetkategorien zur Prüfung vorlegen und dieser Zugang zu den in seiner Buchführung erfassten Projektausgaben gewähren.

Vor-Ort-Überprüfungen können wie folgt vorgenommen werden:

- **Vor-Ort-Überprüfung während der Durchführung des Projekts:** Diese Überprüfung nimmt die nationale Agentur während der Durchführung des Projekts vor, um unmittelbar das Vorhandensein und die Förderfähigkeit aller Projektaktivitäten und Teilnehmer zu überprüfen.
- **Vor-Ort-Überprüfung nach Abschluss des Projekts:** Diese Überprüfung erfolgt nach Abschluss des Projekts und in der Regel nach der Prüfung des Abschlussberichts.

Der Begünstigte muss alle Belege vorlegen und der nationalen Agentur Zugang zu den in seiner Buchführung erfassten Projektausgaben gewähren.

- **Systemprüfung [für Solidaritätsprojekte nicht zutreffend]**

Anhand der Systemprüfung soll festgestellt werden, welches System der Begünstigte für die regelmäßige Beantragung von Finanzhilfen im Rahmen des Programms hat und inwieweit er damit seinen Verpflichtungen aufgrund des Qualitätssiegels nachkommt. Anhand der Systemprüfung soll festgestellt werden, inwieweit der Begünstigte die Umsetzungsstandards einhält, zu denen er sich im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps verpflichtet hat. Der Begünstigte muss der nationalen Agentur die Überprüfung des Vorhandenseins und der Förderfähigkeit aller Projektaktivitäten und Teilnehmer mittels jeglicher Dokumentation, einschließlich Video- und fotografischer Aufzeichnungen der durchgeführten Aktivitäten, ermöglichen, um eine Doppelförderung oder andere Unregelmäßigkeiten zu verhindern.